

# **Geschäftsordnung des Verbandstages des DJV Hessen**

## **§ 1 Eröffnung**

Der Verbandstag wird von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eröffnet. Er leitet den Verbandstag bis zur erfolgten Wahl des Tagungspräsidiums.

Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung ist zu prüfen, sofern Einwände an ihr erhoben werden.

## **§ 2 Tagungspräsidium**

1. Der Verbandstag wählt das Tagungspräsidium, das in der Regel aus drei Personen besteht. Für die Besetzung hat der Erweiterte Vorstand ein Vorschlagsrecht.

Kommt hiernach eine Wahl nicht zustande, wählt der Verbandstag ein Tagungspräsidium aus seiner Mitte.

Die Mitglieder des Tagungspräsidiums leiten den Verbandstag und üben das Ordnungsrecht aus. Sie sind insbesondere berechtigt, zum Ablauf des Verbandstages und zur Tagesordnung jederzeit Anregungen oder Erläuterungen zu geben.

Das Tagungspräsidium lässt über die Tagesordnung abstimmen.

## **§ 3 Mandatsprüfung**

Der Verbandstag wählt die in der Regel aus drei Personen bestehende Mandatsprüfung. Diese übernimmt gleichzeitig die Aufgaben der Zählkommission.

Die Kommission informiert umgehend über die Ergebnisse ihrer Prüfung sowie über eventuelle Änderungen.

## **§ 4 Beratung**

1. Über die Tagesordnungspunkte wird grundsätzlich in der Reihenfolge einer vom Präsidium zu führenden Rednerliste beraten. Die Mitglieder des Präsidiums berücksichtigen sich selbst auf der Liste, wenn sie zu Punkten der Tagesordnung sprechen wollen.

2. Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes ist auf Verlangen immer das Wort zu erteilen.

3. Ein Antrag zur Geschäftsordnung (Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Beratung, Schließung der Rednerliste usw.) geht allen anderen Wortbeiträgen vor. Über diesen ist sofort abzustimmen. Eine Gegenrede ist zuzulassen. An der Beratung des fraglichen Tagesordnungspunktes zuvor Beteiligte können solchen Antrag nicht stellen.

## **§ 5 Abstimmung**

1. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung, ist dies bindend.

2. Liegen zu einem Beratungspunkt miteinander konkurrierende Anträge vor, so muss über den Antrag zuerst abgestimmt werden, der sich am weitesten vom Inhalt der Beratungsgrundlage entfernt.

3. Über einen Änderungsantrag ist zunächst über die Vorlage abzustimmen, die geändert werden soll; entsprechendes gilt, falls Änderungsantrag geändert werden soll.

## **§ 6 Stimmenauszählung**

1. Das Tagungspräsidium ist in seiner Entscheidung frei, das Ergebnis einer Abstimmung festzustellen bzw. feststellen zu lassen.

2. Das Ergebnis einer Abstimmung ist umgehend bekanntzumachen.

## **§ 7 Wahl der Delegierten für den DJV-Verbandstag**

1. Der Verbandstag wählt in zwei getrennten Wahlgängen die Delegierten des DJV Hessen für zwei DJV Verbandstage gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung.
2. Für den ersten Wahlgang können die Orts- und Bezirksverbände je einen Bewerber für ein Delegiertenmandat nominieren. Die Vorschläge müssen spätestens fünf Wochen vor dem Verbandstag der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Aus den Vorschlägen erstellt die Geschäftsstelle einen Wahlzettel. Er ist abschließend. Darauf sollen Name, berufliche Tätigkeit, Funktion im DJV Hessen und vorschlagender Ortsverband vermerkt werden.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
4. Im zweiten Wahlgang wählt der Verbandstag weitere Delegierte. Es ist eine Mehrheitswahl. Wer im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht hat, kann erneut antreten.
5. Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes erfordert die Anwesenheit. Bei passivem Wahlrecht kann hiervon abgesehen werden, wenn der Mandatsprüfungskommission vor der Wahl ein begründetes und schriftliches Einverständnis des Betroffenen vorliegt.
6. Für Mandatsträger im DJV, die wegen § 9 Abs. 1 Buchstaben b, c und d der DJV-Satzung qua Amt antrags- und stimmberechtigte Mitglieder des DJV-Verbandstages sind, ruht für die Zeit ihres Mandates im DJV das Delegiertenmandat im DJV Hessen. Dieses wird automatisch aktiviert, wenn das Mandat im DJV in der Wahlperiode endet. Während der Ruhezeit wird der DJV Hessen auf dem DJV-Verbandstag durch einen Ersatzdelegierten vertreten.

## **§ 8 aufgehoben**